

**Prüfungs- und Studienordnung  
- Besondere Bestimmungen -  
für den  
Studiengang Betriebswirtschaftslehre  
mit technischer Orientierung  
mit dem Abschluss „Master of Science“**

In der Fassung der ersten  
Änderungssatzung vom 11. Juni 2025

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 216 / 2021, folgende Satzung.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat die Satzung am 8. April 2025 beschlossen. Der Studienausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 13. Mai 2025 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 11. Juni 2025 genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

**A. Allgemeiner Teil**

§ 1	Geltungsbereich	2
-----	-----------------	---

**B. Studium**

§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Studienzugangsvoraussetzungen und Studienvorkenntnisse	3
§ 4	Ziel des Studiums, Berufsfeld, Profiltyp	3
§ 5	Regelstudienzeit	3
§ 6	Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan	3
§ 7	Zulassung zu Modulen	4
§ 8	Studienfachberatung	4
§ 9	Lehr- und Prüfungssprache	4

## **C. Prüfungen**

§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen	5
§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen	5
§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen	5
§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch	5
§ 14 Masterarbeit	6
§ 15 Bildung der Gesamtnote	6

## **D. Schlussbestimmungen**

§ 16 Inkrafttreten	7
Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen	8
Anlage Studienplan	10
Anlage Profilbeschreibung	11
Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge	16

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung mit dem Abschluss „Master of Science“ regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Details zum Prüfungsverfahren im vorgenannten Studiengang. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

## **B. Studium**

### **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudiengangs auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien den akademischen Grad

„Master of Science“

als weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

### **§ 3 Studienzugangsvoraussetzungen und Studienvorkenntnisse**

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach dem Thüringer Hochschulgesetz gelten die in der Anlage „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ geregelten weiteren Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang.

(2) Für Module in einer anderen Lehr- und Prüfungssprache als Deutsch (§ 9 Absatz 1) sowie im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen (§ 9 Absatz 2) wird für den erfolgreichen Abschluss des Studiums empfohlen, über Sprachkenntnisse der Lehr- und Prüfungssprache auf Sprachniveau B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER/CEFR) zu verfügen.

### **§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld, Profiltyp**

(1) Das Studium zielt auf eine forschungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und gegebenenfalls in einer praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre ab.

(2) In der Anlage „Profilbeschreibung“ werden die Qualifikationsziele und die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs sowie der Bedarf der Absolventen in der Wirtschaft ausführlich benannt.

(3) Der Studiengang ist konsekutiv und hat gemäß § 4 Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO) das Profil „forschungsorientiert“.

### **§ 5 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit gemäß § 52 ThürHG beträgt vier Semester. Der Studienbeginn ist vorzugsweise im Winter- aber auch im Sommersemester möglich.

### **§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan**

(1) Der Studienplan (Anlage) stellt den Inhalt sowie den Aufbau des Studiums in der Weise dar, dass das Studium mit allen Abschlussleistungen und der Masterarbeit (§ 14) in der Regelstudienzeit nach § 5 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

(3) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus das fakultative Lehrangebot der Universität wahrzunehmen.

(4) Für den Erwerb des Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Selbststudium unerlässlich.

(5) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan beschriebenen Curriculum Leistungen an der Partnerhochschule gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

(6) In der Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge“ sind die entsprechenden Regelungen gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB festgelegt.

(7) Sollte beabsichtigt sein, Leistungen für das Studium während eines Auslandsaufenthaltes („Auslandssemester“) zu erbringen, ist hierfür eine individuelle Studienvereinbarung abzuschließen. Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gilt § 26 PStO-AB.

(8) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität einschließlich der Studierendenschaft mitzuarbeiten.

## **§ 7 Zulassung zu Studienabschnitten, Zulassung zu Modulen**

Es bestehen keine besonderen fachlichen (qualitativen und quantitativen) Voraussetzungen für die Zulassung zu Studienabschnitten und Modulen.

## **§ 8 Studienfachberatung**

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien benennt einen Studienfachberater, der gleichzeitig als Mentor tätig ist. Die individuelle Studienberatung zu studienorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung / Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien durchgeführt.

## **§ 9 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit

technischer Orientierung ist Deutsch. Einzelne Wahlmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungssprache. Der oder die Modulverantwortliche legt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie § 3 Absatz 9 Satz 1 bis 3 PStO-AB in der Modulbeschreibung die konkrete Lehr- und Prüfungssprache für das jeweilige Modul fest.

(2) Für Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben (§ 9 PStO-AB), finden die Lehrveranstaltungen und Abschlussleistungen an der Partnerhochschule in der dort üblichen Lehr- und Prüfungssprache statt. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungsvereinbarungen.

## **C. Prüfungen**

### **§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen**

Es bestehen keine studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Abschlussleistungen.

### **§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen**

Die Art der zu erbringenden Abschlussleistung (§ 10 Absatz 1 PStO-AB) ist im Studienplan festgelegt. Form und Dauer der Abschlussleistungen bestimmt der Modulverantwortliche in der Modulbeschreibung (§ 11 PStO-AB).

### **§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen**

Gemäß § 19 Absatz 1 PStO-AB können sechs Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

### **§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch**

(1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt gemäß § 21 Absatz 1 PStO-AB auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmalig vor oder zu dem laut Studienplan empfohlenem Fachsemester abgelegt worden ist (Freiversuch). Für die Inanspruchnahme von Freiversuchen gilt § 21 Absatz 1 PStO-AB.

(2) Für die Notenverbesserung gilt § 21 Absatz 2 PStO-AB.

(3) Gemäß § 21 Absatz 3 PStO-AB können vier Frei- und Notenverbesserungsversuche (Gesamtkontingent) in Anspruch genommen werden.

## **§ 14 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit als Abschlussarbeit gemäß § 24 PStO-AB ist eine Prüfungsleistung. Sie umfasst die schriftliche wissenschaftliche Arbeit und ein Kolloquium (§ 24 Absatz 1 PStO-AB). Die Note der Masterarbeit setzt sich zu zwei Dritteln aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums zusammen. Für die gesamte Masterarbeit (die schriftliche wissenschaftliche Arbeit und das Kolloquium) werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass mindestens 50 Leistungspunkte der laut Studienplan geforderten Leistungspunkte erbracht worden sind.

(3) Die Themenstellung und die Betreuung für die Masterarbeit erfolgen grundsätzlich unter Verantwortung des betreuenden Hochschullehrers. Dieser muss ein Professor, Juniorprofessor oder habilitierter Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien oder eines Fachgebietes sein, dessen Module im Studienplan verankert sind.

(4) Im Rahmen der Bestellung der Prüfer gemäß § 25 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 PStO-AB hat der betreuende Hochschullehrer ein Vorschlagsrecht.

(5) Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Einzelbewertungen der prüfenden Personen gebildet. Ist es gemäß § 25 Absatz 3 PStO-AB notwendig, dass die schriftliche wissenschaftliche Arbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist dann das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer, in dem der Studierende zu seiner schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit referiert, und einer anschließenden Diskussion von maximal 40 Minuten Dauer. § 11 Absatz 6 PStO-AB und § 12 PStO-AB gelten entsprechend.

(7) Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen können gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 1 PStO-AB in den Kooperationsvereinbarungen und deren Ergänzungsvereinbarungen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 15 Bildung der Gesamtnote**

Gemäß § 17 Absatz 6 Satz 2 PStO-AB legt der Studienplan im Fall von einer Abweichung der regulären Gewichtung der Noten von Abschlussleistungen für die Gesamtnote die

konkrete Gewichtung fest. Dasselbe gilt für die Masterarbeit.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler  
Präsident

## **Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen**

1. Der Zugang zum Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung setzt – neben den allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.
2. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in nachfolgenden Ziffern 3 und 4 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten vorliegenden fachlichen Qualifikationen.
3. Der Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG wird bewertet
  - a) in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung und Wirtschaftsingenieurwesen mit Bachelor-Abschluss mit 70 Punkten,
  - b) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (ohne technische Orientierung) mit Bachelor-Abschluss,
    - bei dem eine wirtschaftswissenschaftliche Abschlussarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Monaten angefertigt und erfolgreich bestanden wurde mit 50 Punkten,
    - bei dem keine wirtschaftswissenschaftliche Abschlussarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Monaten angefertigt und erfolgreich bestanden wurde mit 40 Punkten
  - c) Bewerber, die keinen Abschluss in den unter a) und b) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung nicht geeignet. Die Eignungsüberprüfung ist in diesem Fall mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten.
  - d) Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote für die Notenstufen „sehr gut“ oder „gut“ bewertet mit 10 Punkten
4. Erreicht der Bewerber entsprechend der Bewertungen nach Ziffer 3
  - a) eine Gesamtpunktzahl von 70 und mehr Punkten, ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten,
  - b) nicht die Gesamtpunktzahl von 70, aber mindestens 50 Punkte, gilt für die Eignungsüberprüfung die positive Prognose als getroffen, dass die zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlenden fachlichen Qualifikationen im Verlauf des

- angestrebten Masterstudiums erzielt werden können (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) MAZugO). Die Eignungsüberprüfung ist mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten. Der Prüfungsausschuss hat in diesem Fall die für einen erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen und als Auflagen während des Studiums zusätzlich zu erbringenden Leistungen festzulegen (§ 4 Absatz 4 Satz 2 MAZugO). Die zu erbringenden Leistungen dürfen insgesamt nicht mehr als 30 Leistungspunkte umfassen,
- c) eine Gesamtpunktzahl von weniger als 50 Punkten, ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4 Satz 4, Absatz 6 Satz 1 MAZugO).
5. Die Bewertungen nach Ziffer 3 erfolgen auf Basis der Aktenlage. Unberührt hiervon bleibt § 4 Absatz 2 Satz 2 MAZugO.

## Anlage Studienplan

Module	Modulart (Pflicht / Wahl)	Modulabschlussleistung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester				Summe LP	Gewicht
			1.	2.	3.	4.		
			WS LP	SS LP	WS LP	SS LP		
<b>Pflichtbereich BWL</b>	<b>P</b>					<b>15</b>	<b>15</b>	
Quantitative Unternehmensplanung 1	P	MPL	5			5	5	
Unternehmensethik und Nachhaltigkeitsmanagement	P	MPL	5			5	5	
Hauptseminar Betriebswirtschaftslehre	P	MPL			5	5	5	
<b>Wahlbereich Betriebswirtschaftslehre (25 LP aus dem <u>Wahlkatalog BWL</u>)</b>	<b>P</b>	<b>MPL</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	
<b>Wahlbereich Volkswirtschaftslehre (15 LP aus dem <u>Wahlkatalog VWL und Recht</u>)</b>	<b>P</b>	<b>MPL</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	
<b>Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (20 LP aus dem <u>Wahlkatalog Ing+NAT</u>)</b>	<b>P</b>	<b>MPL</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	
<b>Wahlbereich Ergänzung und Vertiefung (15 LP) (15 LP frei wählbar aus dem Wahlkatalog Erg./Vert. und allen anderen Wahlbereichen)</b>	<b>P</b>	<b>MPL</b>		<b>5</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	
Masterarbeit mit Kolloquium	P	MPL				30	30	
<b>Summe LP</b>			<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>	
<b>Legende</b>								
	MPL	Modulprüfungsleistung						
	MSL	Modulstudienleistung						
	LP	Leistungspunkte						
	P	Pflichtmodul						
	W	Wahlmodul						

Das Studium kann auch zum Sommersemester begonnen werden. Das Hauptseminar Betriebswirtschaftslehre wird jedes Semester angeboten. Die beiden anderen, jeweils im Wintersemester angebotenen Pflichtmodule können ohne Auswirkungen auf den Studienfortschritt auch im 2. Fachsemester absolviert werden. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Vielzahl der im Sommersemester angebotenen Wahlmodule mannigfaltige Optionen, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen.

## **Anlage Profilbeschreibung des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung**

### **1. Qualifikationsziele des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL)**

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL) ist ein forschungsorientierter Präsenzstudiengang. Er ist durch eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung gekennzeichnet, die durch Elemente aus den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) ergänzt wird. Der Studiengang TBWL wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien getragen und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der den Absolventinnen und Absolventen arbeitsmarktrelevante Kompetenzen vermittelt.

Ziel des Studiums ist es, Absolventinnen und Absolventen auszubilden, die eigenverantwortlich Managementaufgaben in Wirtschaft, Verwaltung und anderen Organisationen, insbesondere jedoch Industrie- und Technologieunternehmen übernehmen können. Durch die Kombination wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte mit spezifischen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Angeboten der Technischen Universität Ilmenau erwerben die Absolventinnen und Absolventen neben betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Managementkompetenzen auch ausgewählte Kenntnisse naturwissenschaftlich-technischer Zusammenhänge. Sie sind somit befähigt, ihre betriebswirtschaftliche Expertise in der Praxis in enger Kooperation mit Ingenieuren und Naturwissenschaftlern einzubringen und umzusetzen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges TBWL verfügen über die folgenden Kompetenzen:

#### **Wissen und Verstehen**

Aufbauend auf dem Wissen des vorgelagerten Bachelor-Studiengangs oder eines verwandten Bachelor-Studiengangs (z. B. BWL, Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsingenieurwesen) haben die Absolventinnen und Absolventen ihr Wissen entsprechend der wissenschaftlichen Ausrichtung des Master-Studiengangs wesentlich vertieft und erweitert.

Die Absolventinnen und Absolventen

- besitzen weitreichende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (z. B. im Technologie- und Innovationsmanagement, im Supply Chain Management oder der Industrieökonomik),
- verfügen über vertieftes Methodenwissen in ausgewählten Disziplinen der Wirtschaftswissenschaften (z. B. komplexe Lösungsalgorithmen des Operations Research, Analyse von Business Cases für die Produkt- und Geschäftsprozessgestaltung oder institutionalistische Theorien zur Analyse und Gestaltung betriebs- und gesamtwirtschaftlicher Anwendungsfelder),
- verfügen über breite Kenntnisse in ausgewählten Forschungsfeldern der Ingenieur- oder Naturwissenschaften, insbesondere des Maschinenbaus sowie der Elektro- und

Informationstechnik (z. B. moderne Fertigungsverfahren, nachhaltige Energie- und Mobilitätssysteme).

### **Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen**

Die Absolventinnen und Absolventen können ihr vertieftes und erweitertes Fachwissen auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und komplexe Problemlösungen integrativ und disziplinübergreifend erarbeiten und weiterentwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- komplexe betriebliche Strukturen und Prozesse mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden (z. B. statistische Datenanalyse, Optimierungs- oder Simulationsmodelle) systematisch zu analysieren, zu bewerten und gewonnene Erkenntnisse auch für neue Anwendungsfelder zu nutzen,
- betriebliche Ressourcen effektiv unternehmensintern und -übergreifend zu verteilen und ihren Einsatz effizient zu gestalten,
- komplexe wirtschaftliche Systeme (z. B. Wertschöpfungsketten, Produkt-Service-Systeme) selbstständig zu konzipieren, zu entwickeln und Rahmenbedingungen für die Umsetzung zu definieren,
- vertiefte Kenntnisse im Bereich der empirischen Forschung in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeitsweise anzuwenden und neuartige Erkenntnisse abzuleiten,
- auf Basis vertiefter methodischer und analytischer Fertigkeiten Forschungsperspektiven zu entwickeln, Forschungsergebnisse kritisch zu analysieren und gesamthaft zu bewerten.

### **Kommunikation und Kooperation**

Die Absolventinnen und Absolventen haben ihre Kompetenzen in den Bereichen analoge und digitale Kommunikation, Kooperation und Führung im Master-Studium kontinuierlich weiterentwickelt und sind zu einem offenen, disziplinübergreifenden Miteinander im betrieblichen Umfeld befähigt.

Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, Fakten und Probleme zu identifizieren und zu diskutieren,
- können rationale und ethisch begründete Entscheidungen in einem komplexen Umfeld herbeiführen,
- besitzen eine hohe Schnittstellenkompetenz und können demgemäß effektiv und effizient mit Menschen verschiedener fachlicher Prägung (Ökonomen, Ingenieure und Naturwissenschaftler) konstruktiv und lösungsorientiert zusammenarbeiten,
- können disziplinübergreifende Teams koordinieren und Führungsverantwortung in interdisziplinären Organisationen übernehmen.

### **Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität**

Basierend auf einem fundierten Fach- und Methodenwissen können die Absolventinnen und Absolventen ihr berufliches Handeln selbstkritisch reflektieren, Gestaltungs- und

Entscheidungsfreiräume nutzen und alternative Vorgehensweisen aufzeigen und bewerten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- identifizieren die politischen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaft und berücksichtigen diese bei unternehmerischen Entscheidungssituationen,
- nutzen und fördern im beruflichen Umfeld die Möglichkeit, soziale Beziehungen zu gestalten sowie gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen,
- reflektieren ihr berufliches und wissenschaftliches Handeln kritisch, zeigen Alternativen auf, bewerten diese und begründen Entscheidungen verantwortungsethisch und rational,
- halten sich durch eigenverantwortliches Lernen auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung.

## **2. Inhaltliche Schwerpunkte/Studienablauf des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL)**

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss Master of Science (M. Sc.) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL) beträgt vier Semester. Der Studiengang besteht aus mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Modulen, deren Inhalte durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Der damit verbundene Studienaufwand wird in Form von 120 ECTS-Leistungspunkten dokumentiert.

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL) umfasst folgende Bereiche:

- Pflichtbereich BWL
- Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“
- Wahlbereich „Volkswirtschaftslehre“
- Wahlbereich „Ingenieur- und Naturwissenschaften“
- Ergänzungs- und Vertiefungsbereich
- Masterarbeit

Im Pflichtbereich BWL erlernen die Studierenden einerseits essenzielle formal-methodischen Grundlagen zur Optimierung betrieblicher Prozesse (Modul: Quantitative Unternehmensplanung 1). Andererseits sollen sie durch das Modul Unternehmensethik und Nachhaltigkeitsmanagement auch die Kompetenz der moralisch-ökologischen Beurteilung unternehmerischen Handelns erlangen. Das Hauptseminar BWL schult das wissenschaftliche Arbeiten und dient demgemäß als notwendige Vorbereitung für die Masterarbeit.

Über die Pflichtmodule hinaus können die Studierenden innerhalb der Wirtschaftswissenschaften sowie der Ingenieur- und Naturwissenschaften aus einem breiten Angebot von Wahlmodulen ein individuelles Studienprofil wählen. Hierdurch wird ihnen bewusst die Möglichkeit gegeben, ihr aus dem Bachelorstudium erlangtes

Grundlagenwissen nach eigenen Interessen auszubauen. Bei der geeigneten Wahl von Modulen werden sie durch die Fachstudienberater unterstützt. Gemäß der Denomination des Studiengangs nimmt der Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ bzgl. des Umfangs eine zentrale Rolle ein. Die darin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden eingebettet in unternehmensübergreifende Module aus dem Wahlbereich „Volkswirtschaftslehre“ und ergänzt um Angebote aus dem ingenieur- und naturwissenschaftlichen Wahlbereich, die einen tiefergehenden Einblick in technische Zusammenhänge ermöglichen und dadurch die Integration der Absolventen in fachübergreifende Managementstrukturen erlauben. Der Ergänzungs- und Vertiefungsbereich enthält weiterführende Lehrveranstaltungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Medien zu den Themenfeldern Recht, Digitalisierung und Kommunikation. Alternativ erlaubt er eine weitergehende Schwerpunktsetzung in den Wahlbereichen Nr. 2-4.

Die Inhalte der verschiedenen Bereiche werden im Studienverlaufsplan ausgewiesen, zu den Wahlbereichen beschließt die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien für jedes Studienjahr aktuelle Wahlkataloge.

Die Ausbildung wird im 4. Fachsemester mit der Masterarbeit abgeschlossen.

### **3. Bedarf an Absolventinnen und Absolventen in der Wirtschaft**

Das Master-Studium Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung (TBWL) bildet für ein sehr breit gefächertes Einsatzspektrum in vielfältigen Funktionen in Wirtschaft, Verwaltung und anderen Organisationen aus. Die Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen eines betriebswirtschaftlichen Studiums ist über Jahre hinweg gleichbleibend hoch. Auch in der Zukunft ist in einer ökonomischen Zwängen unterliegenden Gesellschaft davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen mit fundierten betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten zur Steuerung der Ressourcenallokation bestehen bleiben wird. Die technologische Entwicklung in allen Bereichen erfordert von den Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus Schnittstellenkompetenz. Die Berufsaussichten für Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung der Technischen Universität Ilmenau sind daher insgesamt sehr gut.

Die Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen umfassen vorwiegend Führungsaufgaben in folgenden Funktionsbereichen:

- Supply Chain und Logistik (Beschaffung, Lagerhaltung, Transport),
- Vertrieb (Angebot, Auftragsabwicklung, Werbung, Kundenbetreuung) und Marketing,
- Technologie- und Innovationsmanagement
- Organisation und Personalmanagement,
- Finanzen und Steuern,
- Rechnungswesen (Controlling, Revision),
- Informationsversorgung, IT und Digitalisierung.



## **Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge**

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Orientierung mit dem Abschluss „Master of Science“ beinhaltet neben drei BWL-Pflichtmodulen und der Masterarbeit einen Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“, einen Wahlbereich „Volkswirtschaftslehre“, einen Wahlbereich „Ingenieur- und Naturwissenschaften“ und einen Wahlbereich „Ergänzung und Vertiefung“ (siehe Modultafel).

### **1. Wahlbereich Betriebswirtschaftslehre**

(1) Der Wahlbereich Betriebswirtschaftslehre dient der Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre, zur Vorbereitung einer beruflichen Spezialisierung sowie zur Vorbereitung einer Masterarbeit. Die Themen der Module aus dem Wahlbereich spiegeln das fachliche Spektrum der Fachgebiete des Instituts für Betriebswirtschaftslehre wider.

(2) Im Wahlbereich Betriebswirtschaftslehre müssen die Studierenden 25 Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils geltenden Wahlkatalog.

### **2. Wahlbereich Volkswirtschaftslehre**

(1) Der Wahlbereich Volkswirtschaftslehre dient dem Erwerb vertiefter Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in Spezialgebieten der Volkswirtschaftslehre, zur fachlichen Einbettung unternehmerischer Entscheidungen in den gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang sowie zur Vorbereitung einer Masterarbeit. Die Themen der Module aus dem Wahlbereich spiegeln das fachliche Spektrum der Fachgebiete des Instituts für Volkswirtschaftslehre wider.

(2) Im Wahlbereich Volkswirtschaftslehre müssen die Studierenden 15 Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus dem jeweils geltenden Wahlkatalog.

### **3. Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften**

(1) Der Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Teilgebieten der Ingenieur- und Naturwissenschaften, um Studierenden eine technisch-naturwissenschaftliche Profilierung zu ermöglichen. Die Themen der Module aus dem Wahlbereich spiegeln das fachliche Spektrum der Fachgebiete der ingenieur- und

naturwissenschaftlichen Fakultäten der TU Ilmenau wider.

(2) Im Wahlbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften müssen die Studierenden 20 Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus den jeweils geltenden Wahlkatalogen eines fachlichen Schwerpunktes.

#### **4. Wahlbereich Ergänzung und Vertiefung**

(1) Der Wahlbereich Ergänzung und Vertiefung ermöglicht den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse aus den Bereichen Digitalisierung, Kommunikation und Recht, die von Fachgebieten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien angeboten werden. Überdies ermöglicht er eine zusätzliche Vertiefung von Fähigkeiten und Kompetenzen aus den anderen drei Wahlbereichen.

(2) Im Wahlbereich Ergänzung und Vertiefung müssen die Studierenden 15 Leistungspunkte erwerben.

(3) Die Studierenden sind frei in der Wahl der Module aus den jeweils geltenden Wahlkatalogen eines fachlichen Schwerpunkts.

#### **5. Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge**

Die Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge erfolgen gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB.